This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD
LIBRARIES

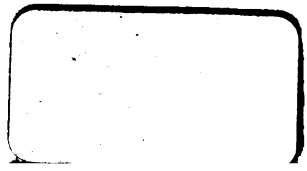

Constituirende Tagung

der

„Vereinigung traditionell-gesetzestreuer Rabbiner Deutschlands"

in Berlin,

am 9. und 10. Mai 1897.

Berlin, 1897.

Druck von H. Itzkowski, Gr. Hamburgerstr. 2.

Vorbesprechung am 9. Mai.

Auerbach-Halberstadt eröffnet Nachmittags 6 Uhr die Sitzung mit einem Worte des Dankes an die Anwesenden und ersuchte das Thema für die Vorbesprechung nach freier Wahl zu bestimmen.

Feilchenfeld-Posen: Mit einer zeitraubenden Debatte über Einzelheiten des Statutenentwurfes solle man sich nicht ermüden; die endgiltige Fixierung der Statuten solle einer Commission übertragen werden, die parallel mit der sofort zu beginnenden Thätigkeit des Vereins ihre Arbeit erledigen solle. Heute und morgen solle die Debatte den großen Grundlagen der Vereinigung gelten. Es sei festzustellen: 1) wer ist Mitglied der Vereinigung, 2) Was sind die Tendenzen, und wie sollen dieselben zur Ausführung gelangen, 3) Wer hat die Vereinigung zu leiten. Redner will ferner für das gemeinsame Wirken alles Theoretische ausgeschlossen wissen, praktische Ziele müssen in's Auge gefaßt werden; auch für halachische Fragen dürften nur Fälle aus der Praxis, niemals aber rein akademische Erörterungen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden.

E. Biberfeld-Berlin betont im Namen der Jüngeren, daß auch das Moment des Sich-Kennen-Lernens und Sich-Näher-Tretens nicht zu unterschätzende Factoren seien. Auch im Kreise der engeren Gesinnungsgenossen gäbe es weitgehende Divergenzen hinsichtlich programmatischer Auffassungen. Die Vereinigung müsse, getragen von den obenerwähnten Momenten, schwankende Kräfte festigen und aufrecht erhalten. Ein scharf gefaßtes Programm müsse gefunden werden. Redner schlägt als Thema der Vorbesprechung vor die Prinzipien des Statutes, aber ein Statut müsse geschaffen werden, und zwar auf dieser Tagung.

Mannheimer-Oldenburg drückt seine Freude über das Zustandekommen der Vereinigung aus und warnt ebenfalls vor weiterer Vertagung.

Königsberger-Pasewalk schließt sich auf Grund eigener Erfahrung in der Isolation der Anschauung Mannheimer und Biberfeld an. Er erhofft vom corporativen Auftreten günstige Einwirkung auf die Stellung des Rabbiners zur Gemeinde. K. regt die Frage an, ob die Zugehörigkeit zum „Allgemeinen Rabbiner-Verband" irgend einen Einfluß auf die Mitgliedschaft in der „Vereinigung traditionell-gesetzestrueer Rabbiner" oder umgekehrt ausübe?

Schlesinger Bingen spricht den Wunsch aus, daß eine officielle Darstellung der Genesis der Vereinigung gegeben werde.

Auerbach-Halberstadt: Diese Darstellung zu geben, sei seine bereits vorher im engeren Kreise geäußerte Absicht gewesen; er habe aber damit bis zur eigentlichen Tagung, wenn alle Collegen anwesend sind warten wollen. Dem Wunsche Vorredners wolle er aber in knapperem Rahmen entsprechen. An die Gründung dieser Vereinigung sei seit Jahren gedacht worden, aber es bedurfte eines äußeren Impulses, um sie zu verwirklichen. Gerade wenn Angriffe von außen her Annäherung an religiös Andersgesinnte erzwingen — gleichviel ob diese Annäherung lobens- oder tadelnswerth sei — müßte für die Gleichgesinnten um so mehr programmatische Klarheit geschaffen werden. Als einziger Programmpunkt, der klar und erschöpfend ist, sei festgestellt worden, daß wer „in Lehre und Leben auf dem Boden von שי"ם ומוסקים steht", Mitglied sein könne. Die jüngeren Collegen wünschten in der Vereinigung eine Selbstkräftigung in Thauroh wejiroh zu finden. Diesem Verlangen mußte genügt werden; diese Tendenz käme in § 2 des Statuts zu ihrem berechtigten Ausdruck. Dazu treten die Aufgaben, welche der Tag erfordert. Ueber die Art, wie zu arbeiten ist, sei am schwersten Auskunft zu geben; hoffentlich werde die gemeinsame Berathung hier den rechten Weg finden.

Horovitz-Frankfurt a. M.: Die Idee der Vereinigung sei schon 22 Jahre alt. Redner betont übereinstimmend mit Feilchenfeld die Wichtigkeit der Lösung praktischer Fragen. Durch geeintes Vorgehen sei viel zu erreichen. Aber auch in der Lehre müsse jedes Mitglied den Anforderungen der Vereinigung, d. h. der Tradition genügen. Die Gefahren der negativen Bibel- und Talmudkritik würden unterschätzt. Ausschreitungen auf diesen Gebieten sei energisch entgegenzutreten.

Kohn-Ansbach: Die Frage, ob der Anschluß an den Allg. Rabbiner-Verband ein Unrecht sei, könne ganz nebenbei fallen. Er beantrage einen Beschluß: Die Vereinigung trad. ges. Rabb. überläßt die Entscheidung über den Anschluß an den A. R.-V. dem Ermessen des Einzelnen.

Auerbach-Halberstadt verweist auf seine Eingangsworte.

Schlesinger-Bingen ist mit dem Gedanken Kohn's einverstanden, will denselben aber in dem Statut ausgesprochen sehen.

Horovitz-Frkf. a. M. ist ebenfalls der Meinung, daß die Frage des Anschlusses ausführlich besprochen werde.

E. Biberfeld-Berlin betont gegenüber Schlesinger, daß in der im Einladungsschreiben gebrauchten Wendung „Um mehrfach hervorgetretenen Irrthümern zu begegnen", durchaus nicht das Eingeständnis enthalten sei, als hätte der provisorische Ausschuß durch seine Maßnahmen diesen Irrthum provocirt. Er habe vielmehr von vornherein keinen Zweifel darüber gelassen, daß Vereinigung und Verband absolut nichts mit einander zu thun haben.

Feilchenfeld-Posen verspricht sich nichts von einer Discussion der Frage. Auch solle als Prüfstein für die Aufnahme das Hauptgewicht auf das Verhalten im Leben gelegt werden. Ein Glaubensgericht solle nicht abgehalten werden. Er wiederholt seinen Vorschlag, nur die Hauptpunkte zu discutiren.

Auerbach-Halberstadt schlägt dementsprechend als Tagesordnung

vor: Berathung der §§ 1, 2, 3 u. 8 des Statutenentwurfs. Der Feilchenfeld'sche Gegenentwurf würde bis morgen vervielfältigt sein.

M. Hildesheimer u. **E. Biberfeld**-Berlin schlagen eine Discussion der Anschluß-Frage vor.

Die Versammlung ist mit dieser T. O. einverstanden.

Schluß 9 Uhr.

II. Sitzung Montag 10. Mai. 11 Uhr Vormittags c. t.

Präsenz-Liste:

Ackermann-Brandenburg; Auerbach-Halberstadt; Auerbach-Rogasen; Barth-Berlin; Berliner-Berlin; A. Biberfeld-Berlin; E. Biberfeld-Berlin; Bondi-Mainz; Cahn-Fulda (als Gast); Cohn-Kattowitz; Feilchenfeld-Posen; J. Hildesheimer-Berlin; H. Hildesheimer-Berlin; M. Hildesheimer-Berlin; Hirsch-Hamburg (als Gast); Hoffmann-Berlin; Horovitz-Frankfurt a. M.; Kirsch-Obornik; Kohn-Ansbach; Königsberger-Pasewalk; Löb-Emden; Mannheimer-Oldenburg; Munk-Marburg; Munk-Königsberg; Petuchowski-Berlin; Schlesinger-Bingen; Weinberg-Sulzbürg; Wohlgemuth-Berlin; Wreschner-Samter.

Auerbach-Halberstadt eröffnet die Sitzung mit Willkommensgruß und Dank an Gäste und Mitglieder und wünscht der Besprechung eine friedliche und gedeihliche Entwickelung. Er hebt das alle traditionell-gesetzestreuen Rabbiner einigende Moment hervor, לעבד ולשמור גן עץ חחיים; dies müsse uns vor Allem bewahren, was zu Mißdeutungen und Mißverständnissen und dadurch zu מכשולים führen könnte. Er geht nochmals auf die Vorgeschichte der Vereinigung ein. Der Wunsch sei seit langen Jahren vorhanden gewesen, die Gelegenheit zur Ausführung habe gefehlt. Der äußere Anlaß, daß viele חברים יראים ושלמים Ende December hier zu einer Berathung über den Anschluß an den A. R.-V. sich versammelten, habe diese Gelegenheit geboten. Es haben sich damals viele חברים für den Anschluß entschieden, wenn stricte Cautelen geboten würden. Gleichzeitig sei die Vereinigung, aber innerlich davon unabhängig geboren worden. Es wurde ein Ausschuß eingesetzt mit der ausgesprochenen Absicht und in der Hoffnung, alle diejenigen als חברים zu gewinnen, die unerschütterlich in Lehre und Leben mit den כללי תורת übereinstimmen. Die Wirksamkeit der Vereinigung sollte sich so über Alles, was לכלל ישראל יחשב gehöre, erstrecken. Diese Hoffnung habe sich nicht voll erfüllt; es seien definitiv 52 Mitglieder beigetreten, 21 hätten den Eintritt abgelehnt, 5 seien ein- und ausgetreten und 6 haben ihren Entschluß von der heutigen Berathung abhängig gemacht. Dieses bunte Bild ergebe sich allein um der Frage willen, ob Mitglieder der Vereinigung zugleich dem A. R.-V. angehören dürften. Redner versichert, überzeugt zu sein, daß die Dissentirenden von reinen Absichten erfüllt seien, nehme aber für sich und für alle, die mit

ihm einer Meinung sind, dasselbe in Anspruch. Man habe eingewandt, man dürfe mit כופרי בעיקר nicht in religiösen Fragen zusammenwirken. Man übersieht aber, daß bei Innehaltung der Cautelen nur äußerlich-religiöse Fragen dort discutirt werden können. Redner exemplificirt auf mehrere derartige Beispiele (Dimissoriale des zuständigen Rabbiners bei Trauungen, Beaufsichtigung der שוחטים hinsichtlich ihrer Stellung zu den Veterinärfragen, Fortbildungsunterricht, Fürsorge für Waisen, illegitime Kinder und unversorgte Mädchen 2c..) Die Verhältnisse hätten sich im Laufe der Monate genügend geklärt, um die Einberufung der heutigen Conferenz zu rechtfertigen. Er bittet die Redner bedacht zu sein, dem אמת ושלום zu dienen.

Hirsch-Hamburg: Er sei als Gast anwesend und müsse erklären, daß er nicht beitreten könne, solange die Bedingung nicht erfüllt sei, welche er in seinem Briefe ausgesprochen, daß kein Mitglied der Vereinigung dem A. R.-V. angehören dürfe. Wenn ihm trotzdem das Wort verstattet werde (Zustimmung!), so wolle er betonen, daß er das Zusammengehen mit dem A. R.-V. als gefährlich betrachte. Er erinnert an die Vorschrift des שי"ע gegenüber den כופרים Er würde dieser Meinung auch sein, wenn wir die Majorität bildeten, um wieviel mehr, da wir in der Minorität sind. Minoritäten könnten sich nur durch Zurückhaltung schützen. Cautelen bieten keinen Schutz, da man nicht wissen könne, welche Personen in der Zukunft die Orthodoxie in dem A. R.-V. vertreten würden. Gemeinden und Behörden würden den A. R.-V. als Centralinstanz ansehen, und so könnte er ein gefährlicher Faktor werden. Seine Briefe haben keinen Conflikt, sondern eine Stärkung der Stellung seiner Gesinnungsgenossen bewirken sollen. Auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen könne er der Vereinigung nicht beitreten, solange jene Bedingung nicht erfüllt sei.

Cohn-Kattowitz: Es wäre besser gewesen, die Frage nicht anzuschneiden. Da es geschehen, so wolle er nur erklären, daß der Beitritt zum A. R.-V. das Produkt reiflicher Erwägungen sei, in denen auch die Einwürfe des Vorredners zur Sprache kamen; trotzdem habe er und seine Freunde sich zum Eintritt entschlossen. Der gegnerische Standpunkt umfasse praktische und Opportunitäts-Gründe und sei, insofern er den Anschluß an den A. R. V. betrifft, zu begreifen. Unbegreiflich aber sei die Stellungnahme gegenüber der Vereinigung. Die gegnerischen Schriftstücke hätten ihn und zahlreiche Gesinnungsgenossen wie Andersdenkende geradezu mit Entrüstung erfüllt. Er erkläre sich die Gegnerschaft aus unzureichendem Verständniß der Verhältnisse, namentlich bei den Herren, die in Separatgemeinden amtiren. Die Verbindung der Einzelnen mit dem A. R. V. sei ja nicht unlösbar, vorläufig aber halte er sie für heilsam.

Auerbach-Halberstadt schlägt vor, es solle nur noch je ein Redner pro und contra sprechen.

Bondi-Mainz meint dagegen, es müsse der Discussion freier Spielraum gelassen werden.

Auerbach-Halberstadt: eine Beeinflussung der Stellungnahme liege ihm ganz fern. Aber es sei wünschenswerth, daß die Standpunkte präciser dargestellt werden.

Horovitz-Frkf. a. M. präcisirt die Fragestellung dahin, daß es sich nicht um den Anschluß an den A. R. V., sondern darum handelt, ob man zugleich dem A. R. V. und der Vgg. angehören könne.

E. Biberfeld-Berlin weist darauf hin, daß die Debatte, wenn hier abgebrochen, bei § 3 des St. E. (Mitgliedschaft) doch wieder eröffnet werden müßte.

Cahn-Fulda: Aller Absicht sei einander aufzuklären, nicht einander zu entfremden. Er habe sich, ehe er kam, specielle Genehmigung vom Vorsitzenden eingeholt, sich frei äußern zu dürfen. Er könne den Cautelen nicht den Werth beilegen, den Auerbach und Cohn (Kattowitz) ihnen beigemessen. Es wäre keine Discussion über religiöse Fragen im A. R. V. denkbar, ohne daß bei freier Meinungsäußerung der religiösen Gegner ein Verstoß gegen die Cautelen erfolgen würde. Redner glaubt einen Widerspruch zwischen dem in der „Jüd. Pr." veröffentlichten Protokoll der „Allg. R. Versammlung" und den heute vom Vorsitzenden abgegebenen Erklärungen zu finden, giebt aber nach Verlesung des Protokolls seinen Irrthum zu. — Er weist namentlich auf die Irreführung der Massen hin, die durch das Zusammenwirken orthodoxer und neologer Rabbiner in ihrer religiösen Anschauung erschüttert würden. Ihm seien gerade aus Laienkreisen Aeußerungen höchster Verwunderung über dieses Zusammengehen zugegangen Für dieses Laienpublikum helfen die Cautelen nichts; denn es erfährt von ihnen nichts oder beurtheilt sie nüchterner als werthlos. Er verwahre sich dagegen, daß er es je für einen אישור gehalten oder erklärt habe, mit חברים zusammenzugehen, weil dieselben dem A. R. V. angehörten. Aber weil er dies für einen bedenklichen, verhängnißvollen Schritt halte, könne er, solange jene Verbindung nicht gelöst, auch der Vereinigung nicht beitreten.

Wreschner-Samter: Eine weitere Besprechung erscheine überflüssig, da eine Verständigung doch aussichtslos sei. Er beantragt Schluß der Debatte.

Mannheimer-Oldenburg.: Der heutige Tag sei bedeutungsvoll für das Leben der deutschen orthodoxen Rabbiner, zumal der jüngeren. Es müsse heute durch rückhaltlose Aussprache volle Klarheit geschaffen werden.

E. Biberfeld-Berlin: Er halte an der Hoffnung einer Verständigung immer noch fest. Aber jedenfalls sei die offene Aussprache nach beiden Seiten von Nutzen. Er werde jedem Versuch, diese zu hindern, mit allen Mitteln der Geschäfts-Ordnung entgegentreten.

Der Schluß-Antrag wird abgelehnt.

Horovitz-Frankfurt a. M. hofft doch noch neue Gesichtspunkte für Beurtheilung der Frage des Beitritts zum A. R. V. beibringen zu können. Ihm sei das historische Werden des A. R. V. gerade im Hinblick auf die Stellungnahme der Behörden maßgebend. Es sei etwas Anderes, ob eine Sache von einzelnen Rabbinern oder von der Gesamtheit der deutschen Rabbiner vertreten wird. Wenn man sich im Einzelfalle zu einer gemeinsamen Aktion zusammenfinden durfte, müsse auch eine Organisation gestattet sein. Er hoffe durch den Zutritt zum A. R. V. und gerade durch die Möglichkeit, auch religiöse Fragen

zur Rede zu bringen, viel Gutes zu wirken. Das Princip des Nicht-zusammengehens mit andersgesinnten Collegen sei in Bayern längst durchbrochen worden. Er glaube, daß die Frage des Anschlusses nicht discutirbar sei, da hierin jeder seinem Gewissen folgen müsse, wohl aber sei abzustimmen, ob die Vereinigung solche Mitglieder aufnehmen wolle.

Königsberger-Pasewalk schließt sich den letzten Worten H.'s an.

Bondi-Mainz: Die Opposition gehe nicht nur von Rabbinern der Separatgemeinden aus. Er sei ursprünglich in den A. R.-V. eingetreten, habe aber eingesehen, daß die Frage der Diskussion religiöser Fragen mehr als erwartet in den Vordergrund geschoben wurde; dieser Eindruck sei durch die Veröffentlichungen des A. R.-V. und durch journalistische Entrefilets verstärkt worden, und so habe sich die Meinung in Laienkreisen festgesetzt, als solle ein Ausgleich der religiösen Gegensätze herbeigeführt werden. Das sei aber unmöglich und der Versuch irreführend. Im Hintergrunde lauere der Gedanke an ein Consistorium mit seinen unheilvollen Folgen. Ebenso bedeute der Anschluß an den A. R.-V. eine Gefahr der Irreführung für die jüngere Rabbinergeneration. Gerade darum empfehle er aber den Anschluß an die Vereinigung, und wenn auch jetzt noch einige Mitglieder derselben dem A. R.-V. angehören, so werde die Zeit schon kommen, wo auch sie gezwungen wären, auszuscheiden.

Inzwischen ist ein Antrag **Mannheimer** (Oldenburg) eingegangen: „Die Theilnahme an dem A. R.-V. bleibt jedem Einzelnen überlassen." Das Bureau hält den Antrag für einen solchen auf Schluß der Debatte. Diese wird bei der Abstimmung abgelehnt; die meritorische Behandlung des Antrages M. für den Schluß vorbehalten.

Auerbach-Halberstadt vertheidigt die Möglichkeit eines Zusammenwirkens mit Andersgesinnten, ohne daß Irrthümer oder Gefahren erwachsen

Feilchenfeld-Posen: Er sei einer der Ersten gewesen, die von einem Anschlusse an den A. R.-V. abgerathen. Die Gründe habe er in einem Schreiben, welches er auch dem Vorsitzenden zugänglich machte, entwickelt. Er hätte nur ein Zusammengehen von Fall zu Fall in freier Vereinigung gewünscht. Dagegen sei er ein ebenso warmer Freund der heute definitiv zu begründenden Vereinigung, die den Beitritt zum A. R.-V. dem Ermessen des Einzelnen überlasse. Er halte diesen Beitrit für einen Fehler, wolle aber ernsthaften Männern seine Meinung nicht octroiyren und bitte auch die anderen Collegen, in diesem Sinne zu verfahren.

Cohn-Kattowitz stellt seine Worte gegenüber Bondi dahin richtig, daß er nicht gesagt, alle Divergirenden seien Rabbiner von Separatgemeinden.

Kohn-Ansbach rechtfertigt die Haltung der Bayerischen Rabbiner. Dort könne jeder Antrag bei genügender Unterstützung von der T. O. verdrängt werden. Redner perorirt die süddeutschen Collegen, nicht intransigent zu bleiben und die größeren Gesichtspunkte nicht aus den Augen zu lassen. Die „Vereinigung" solle nicht, wie behauptet,

eine moralische Stütze für die Freunde des „Verbandes" sein und diese wollten auch gar keine Stütze.

Ein Antrag **Wreschner**, (Samter) auf Schluß der Debatte ohne Anhörung der Rednerliste wird, nachdem der Antragsteller dafür, **A. Biberfeld** (Berlin) dagegen gesprochen, abgelehnt, ein Antrag **Kohn** (Ansbach) auf Schluß mit Anhörung der Rednerliste angenommen.

Hirsch-Hamburg warnt vor sofortiger Constituirung. Eine solche könnte zu einer völligen Spaltung in unseren Reihen führen. Ein Zusammenhang mit dem A. R.-V. sei nun einmal scheinbar vorhanden. Man sollte das Durchdringen der Aufklärung abwarten und später wieder einmal zusammenkommen.

Munk-Marburg: Der Verband müsse heute geschaffen werden, dies sei das einmüthige Verlangen aller Freunde dieses Gedankens. Er beantrage folgende Erklärung in das Protokoll aufzunehmen: „Die heutige constituirende Versammlung der Vereinigung tr. gstr. Rabbiner Deutschlands erklärt, daß sie die Frage der Zugehörigkeit zu dem A. R.-V. dem Ermessen jedes Einzelnen überläßt und als solche keinerlei Beziehungen zu jenem unterhält."

A. Biberfeld-Berlin exemplicirt auf die Vorgänge in talmudischer und späterer Zeit, wo man der Diskussion mit religiösen Gegnern nicht aus dem Wege gegangen sei, sondern sie in ihren Conventikeln aufgesucht habe. Nur indem man auch heute so verfahre, könne man die auf die Unwissenheit der Massen basirten Erfolge der Gegner wirksam bekämpfen.

Cahn-Fulda hält dem die historische Entwickelung des gesetzestreuen Gedankens in Deutschland entgegen. Der bescheidene Erfolg, den wir errungen, sei nur unserer Absonderung zu danken. Die Wirkung eines geschlossenen Auftretens nach außenhin werde überschätzt.

Löb-Emden begreift nicht, wie man die Frage, ob Anschluß an den A. R.-V., mit der Frage, ob Anschluß an die Vgg. verquicken könne. Redner mahnt in eindringlichen Worten, im Interesse der Sache keine Principienreiterei zu treiben.

Horovitz-Frankfurt a. M. weist die Suppositon, als solle die Vereinigung eine „Rettung" oder „Stärkung" für die Anhänger des Anschlusses an den A. R.-V. sein, entschieden zurück. Er brauche diese nicht und fühle sich hier durchaus nicht als Angeklagter. Er betont nochmals die Wichtigkeit auch der Glaubenstreue und weist die Wichtigkeit einer Erklärung gegen die Erschütterung der Autorität der Halachah an einem konkreten Falle nach. —

Die Rednerliste ist erschöpft.

Zu dem Antrage Munk beantragt Auerbach (Halberstadt) folgenden Zusatz im Eingang: „Um mehrfach hervorgetretenen Irrthümern zu begegnen, erklärt usw." — Der Antrag wird in dieser Fassung einstimmig angenommen. Der Antrag Mannheimer ist dadurch erledigt. — Es folgen persönliche Bemerkungen von H. Hildesheimer (Berlin) und Löb (Emden) über die Aufgaben, welche der jüdischen Journalistik erwachsen. Hierauf tritt um 5 Uhr eine Pause von

1 Stunde ein. Die bisherige ununterbrochene Fortführung der Debatten war durch die dankbar anzuerkennende Aufstellung eines Buffets in einem Nebenraume seitens des Vorstandes der Isr. Synagogen-Gemeinde (Adaß Jisroel) ermöglicht worden.

Fortsetzung 6 1/4 Uhr.

Der Vorsitzende theilt eine Einladung des Vorstandes der Isr. Syn.-Gem. (Ad. J.) zu einem Festmahl für Abends 9 1/2 Uhr mit.

Auerbach-Halberstadt resumirt: Die definitive Constituirung sei erfolgt, nachdem allseitig anerkannt wurde, daß die Vereinigung eine Nothwendigkeit sei. Ebenso sei die ehrliche Absicht, das Beste לשובת הכלל zu wollen, von beiden Seiten gegenseitig anerkannt worden. Lediglich Opportunitätsgründe verhinderten für den Augenblick den Beitritt der dissentirenden Collegen. „Wir achten diese Gründe, erwarten aber auch, daß auf jener Seite sowohl in Gesprächen, wie in schriftlichen und mündlichen Urtheilen Alles vermieden wird, was den Ausgleich stören und verbittern würde."

Es wird nunmehr in die Berathung des St. E. eingetreten. Nach Beschluß der gestrigen Versammlung stehen nur die §§ 1. 2, 3 und 8 zur Berathung. § 1 wird, nachdem auf Antrag Königsberger das Wort „der" gestrichen, angenommen. Zu § 2 liegt ein reaktionelles Amendement Feilchenfeld vor für Aktionen: Unternehmungen zu setzen. — Schlesinger beantragt, noch einzufügen: „und durch Abwehr gegen Angriffe von außen und innen zu schützen."

Cohn-Kattowitz will das schärfer geprägte Wort „Aktionen" beibehalten sehen.

Munk-Marburg spricht gegen das Amendement Schlesinger.

E. Biberfeld ist dafür im Interesse der Klarheit des Programms. — Bei der Abstimmung wird § 2 mit den Amendements Feilchenfeld und Schlesinger angenommen. — Zu § 3 beantragt Schlesinger Aufnahme der Munk'schen Protokoll-Erklärung über Stellung zum A. R.-V. in das Statut. — Der Antrag wird nach kurzer Debatte zurückgezogen.

Cohn-Kattowitz fragt an, wie weit der Begriff מוסקים ausgedehnt werden solle?

Auerbach-Halberstadt: Im Allgemeinen könne für uns die Zeit des ח"ם als Grenze gelten. Im Einzelnen sei eine Norm schwierig.

Cohn-Kattowitz beantragt zu setzen: „Talmud und maßgebende Decisoren."

E. Biberfeld: Der Ausdruck ש"ס ומוסקים sei für jeden Vorstand, der über die Aufnahme von Mitgliedern zu befinden habe, verständlich, denn er bezeichne eine Gesammtauffassung. Jede Uebersetzung trübe dieses Bild.

Cohn zieht seinen Antrag zurück.

Auerbach-Rogasen beantragt: statt „angestellte" „befindliche" zu setzen.

Kohn-Ansbach beantragt hinzuzufügen: „oder emeritirte oder in conformer Stellung stehende".

Kirsch-Obornik beantragt nach שו״ם einzufügen שלחן ערוך.

Munk-Königsberg bemängelt den Ausdruck „auf dem Boden u. s. w.". Denn wenn auch jeder strebe, den Anforderungen dieser Stellung gerecht zu werden, so könne man doch nicht immer behaupten, daß man denselben gerecht werde. Dadurch käme man in einen inneren Conflict. Redner kann aber nichts Besseres an die Stelle setzen.

A. Biberfeld-Berlin: Was die במחשבה ובמעשה gesetzestreue Allgemeinheit als רת ansehe, sei der Boden von שו״ם ופוסקים.

Löb und **Königsberger** stimmen dem bei.

Wreschner-Samter beantragt hinzuzufügen „תנך". Man begegne zuweilen einem Feststehen in der תורה שבע״פ, während die Treue gegen die Grundlagen von תורה שבכתב gelitten habe.

Hoffmann-Berlin wünscht, zum Ausdruck gebracht zu sehen, daß Männer, die im Besitze ausreichender התרת הוראה sind, auch wenn nicht angestellt, aufgenommen werden k ö n n e n. — § 3 wird in folgender Fassung angenommen: „Mitglied der Vereinigung kann jeder von einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung in Deutschland angestellte (emeritirte) Rabbiner und Rabbinats-Assessor, welcher eine von einer als maßgebend anerkannten Autorität ertheilte התרה besitzt, sowie jeder Docent jüdischer Wissenschaft an einem Rabbiner-Seminar werden. Voraussetzung ist, daß dieselben in Lehre und Leben auf dem Boden von תורה שבכתב ושבע״פ, wie sie in שו״ם ופוסקים niedergelegt ist, stehen. — Anm. Auf Beschluß des Vorstandes können Männer, welche den anderen vorgenannten Bedingungen entsprechen, auch dann aufgenommen werden, wenn sie z. Z. kein öffentliches Amt bekleiden." — In § 5 wird eingefügt: „von Mk. 3 an." Zu § 8 entspinnt sich eine längere Debatte, wie die Behandlung aktueller Fragen am schärfsten präcisirt werden kann. An derselben betheiligten sich Auerbach-Halberstadt, Kohn-Ansbach, E. Biberfeld, Munk-Marburg, Mannheimer, Bondi, H. Hildesheimer, Schlesinger. Der § 8 wird in folgender von H. Hildesheimer und E. Biberfeld vorgeschlagenen Fassung angenommen: „§ 8. Die Vereinigung sucht ihre Aufgabe zu erfüllen: a) durch Erörterung halachischer Fragen, b) durch Bearbeitung anderer wissenschaftlicher Themata, c) durch Maßnahmen zur Kräftigung und Wahrung des Ansehens des tr. gstr. Judenthums, d) durch Abwehr von Angriffen auf Würde und Lehrinhalt des tr. gestr. Judenthums." Bei § 16 wird auf Antrag H. Hildesheimer folgende Fassung beschlossen: „Der Vorstand zählt 7 Mitglieder, welche die Geschäfte unter sich vertheilen." In § 10 wird die Zahl der Commissionsmitglieder auf 5 resp. 7 resp. 6 festgesetzt. Die Erledigung der übrigen Paragraphen, sowie die Redaktion der angenommenen wird dem Vorstande überlassen.

Hierauf wird zu den Wahlen für die nächsten 3 Jahre geschritten. Es werden einstimmig gewählt:

I. In den Vorstand: J. Hildesheimer als Ehrenmitglied, Auerbach-Halberstadt, Feilchenfeld-Posen, Horovitz-Frankfurt a. M., Kohn-Kattowitz, Bondi-Mainz, P. Kohn-Ansbach, E. Biberfeld-Berlin.

II. In die Halachah-Commission: Auerbach-Halberstadt, Feilchenfeld-Posen, Hoffmann-Berlin, Horovitz-Frankfurt a. M., A. Biberfeld-Berlin.

III. In die Litterarische Commission: Dr. Berliner-Berlin, Prof. Barth-Berlin, Dr. Wohlgemuth-Berlin, Wreschner-Samter, Löwenthal-Tarnowitz, M. Hildesheimer-Berlin, Königsberger-Pasewalk.

IV. In die Actions-Commission: Dr. H. Hildesheimer-Berlin, Carlebach-Lübeck, Löwenstein-Mosbach, Löb-Emden, L. Munk-Marburg, David-Düsseldorf.

J. Hildesheimer gehört als Ehren-Mitglied allen Commissionen an.

Schließlich wird festgesetzt, daß die nächste Versammlung nächstes Jahr in derselben Zeit, womöglich in Süddeutschland, tagen soll.

Der Vorsitzende spricht allen Erschienenen den herzlichsten Dank aus und knüpft daran die Hoffnung, daß der heutige Tag mit seinem Ergebniß einen Merkstein in der Entwickelung des jüdischen Lebens in Deutschland bezeichnen möge. Nicht zum Kampf, Niemandem zu Leid, sondern nur לחרים קרן התורה והיהדות sei die Vereinigung begründet und in diesem Sinne wolle sie unter Gottes Beistand wirken.

Hirsch Hildesheimer drückt dem Bureau, namentlich aber dem Vorsitzenden, dessen energischer und dabei versöhnlicher Leitung in allererster Reihe das erfreuliche Ergebniß zuzuschreiben sei, den Dank der Versammlung aus.

Schluß 9 Uhr.

Dr. P. Kohn. Dr. E. Biberfeld.

11 175ST BR1 5861 05/95 53-005-00 GBC

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE